



Neue Richtlinien im Stiftungsrecht

zusammengestellt von Steuerberater Klaus Kirchner

Liebe Spender, Freunde und Förderer unserer Stiftung!

In den letzten beiden Jahren 2007–2008 hat der Gesetzgeber Neuerungen beim Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht beschlossen und eingeführt.

Die Veränderungen betreffen die staatlichen Stiftungsverwaltungen einschließlich der Finanzbehörden, alle gemeinnützigen Stiftungen und deren Mitarbeiter, sowie alle Spender und Förderer der Stiftungen.

Wichtig zu erwähnen sind die Neuregelungen des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“, welches der Bund verabschiedete, des Weiteren das „Bayerische Stiftungsgesetz“.

Beide Gesetze bringen deutliche Verbesserungen und Vereinfachungen für gemeinnützige Organisationen, für die Verwaltungen selbst, vor allem aber größere Vorteile für den Spender. Die Änderungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für die Stiftungen und für die Stiftungsaufsicht zu reduzieren sowie die Rechtssicherheit zu verbessern. Das verbesserte Bundesgesetz will mehr das veränderte Bewusstsein der Spender und Stifter ansprechen, um die Spender zu unterstützen und zu motivieren, und um das ehrenamtliche Engagement zu fördern.

Das neue Gemeinnützigkeitsrecht des Bundes gilt ab dem 1. Januar 2007. Das neue Bayerische Stiftungsgesetz wurde zum 1. August 2008 verabschiedet.

In allgemeiner Form können die Änderungen wie folgt beschrieben werden:

Die wichtigsten Änderungen für Spender und Zustifter:

- Vereinheitlichung und Anhebung der absetzbaren Spendenhöchstgrenze für alle Spenden pro Jahr auf 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Einkommens. Die bisherige Differenzierung für allgemeine Spenden zwischen 5% des Einkommens bzw. 10% des Einkommens bei Spenden für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke entfällt.
- Anhebung der alternativen Höchstgrenzen für Firmen auf 4% der Summe der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Die bisherige Grenze von 2% entfällt.
- Ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag und die Aufhebung der bisherigen Großspendenregelung ist vorgesehen. Die Neuregelung bringt also den Wegfall des Spendenrücktrags und den zeitlich unbegrenzten Spendenvortrag. Das bisherige Recht sah vor, dass Spenden bis 25.565 € sofort abziehbar waren, und ein Spendenrücktrag um 1 Jahr (Spendenrücktrag begrenzt auf 511.500 €) und der Spendenvortrag auf folgende 5 Jahre möglich war.
- Ein vereinfachter Zuwendungsnachweis ist nun möglich. Die Betragsgrenze für erleichterten Nachweis der Spenden wurde auf 200 € angehoben. Sie lag bisher bei 100€. Es gelten der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank
- Die Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen bei gemeinnützigen Einrichtungen wird eingeführt. Es erfolgt die Zusammenfassung der Begriffe „Ausgaben“ und „Zuwendung“

(Zuwendung = Spende und Mitgliedsbeitrag). Die Unterscheidung zwischen abziehbaren Spenden und nicht abziehbaren Mitgliedsbeiträgen bei gewissen Zwecken, z.B. der Freizeitgestaltung, des Sports, wird beibehalten.

Die wesentlichen Änderungen für Stiftungen und ehrenamtliche Helfer:

- **Verwaltungsvereinfachung:** Die Abgrenzung zwischen „gemeinnützig“ und „mildtätig“ bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist nicht mehr notwendig, es entfällt die buchhalterische Trennung.
- **Erhöhte steuerliche Anreize für ehrenamtliche Helfer** wurden eingeführt. Sie können in Anspruch genommen werden, unabhängig von der Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung, und können nebenberuflich geleistet werden. Der neue Freibetrag für ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit beträgt jährlich 500 € (steuerfreie Aufwandspauschale [§ 3 Nr. 26a EStG]). In den Satzungen der gemeinnützigen Stiftungen ist dies aufzunehmen und zu regeln.
- **Anpassung der Übungsleiterpauschale** (§ 3 Abs. 26 EStG) von bisher 1.848 € auf 2.100 €. Sie ist ab 2008 auch zusätzlich befreit von der Sozialversicherung.
- **Die Haftung wurde neu geregelt.** Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind nur haftbar bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten.

Liebe Spender und Förderer, wir hoffen, dass diese kleine Zusammenfassung der Neuerungen aus dem Spendenrecht auch für Sie nützlich ist.

Es würde uns freuen, wenn Sie die Mehr **LEBEN** für krebskranke Kinder – Bettina Bräu Stiftung weiter so großzügig wie bisher unterstützen. Vorstände und Beiräte unserer Stiftung arbeiten, wie in der Satzung vorgesehen, alle ehrenamtlich.

Herzlichen Dank!

Klaus Kirchner



Klaus Kirchner

3. Vorstand

Eine ausführliche Beschreibung von Aufgaben, Zielen und allen Projekten der Stiftung finden Sie in unserer Informations-Broschüre, die Sie auf Wunsch kostenlos erhalten. Senden Sie dafür eine kurze Mitteilung an:

Mehr **LEBEN** für krebskranke Kinder – Bettina-Bräu-Stiftung
Horst E. Wendling · Balduin-Helm-Str. 61
82256 Fürstenfeldbruck

Internet: www.bettina-braeu-stiftung.de
E-Mail: horst.wendling@bettina-braeu-stiftung.de

Bitte unterstützen Sie auch weiterhin unsere Stiftung.
Herzlichen Dank.



Spendenkonto: Stadtparkasse München
Konto-Nr. 907 219 000 · BLZ 701 500 00